

# Die vier Arten der Erwachsenenvertretung

## Vorsorgevollmacht

Für den Fall, dass man irgendwann nicht mehr entscheidungsfähig ist, kann man mit einer Vorsorgevollmacht vorab selbst bestimmen, wer wesentliche Entscheidungen übernehmen soll.

## Gewählte Erwachsenenvertretung

Hat man keine Vorsorgevollmacht erteilt, ist aber in seiner Entscheidungsfähigkeit bereits eingeschränkt, können nahestehende Personen mit der Besorgung bestimmter Angelegenheiten betraut werden. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person die Tragweite dieser Entscheidung noch verstehen kann. Die Vertretung muss in das Zentrale Vertretungsregister eingetragen werden.

## Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen selbständig zu treffen oder Gefahr läuft, sich selbst zu schaden, können die nächsten Angehörigen Besorgungen für die betroffene Person in gewissen Bereichen übernehmen. Diese kann der Vertretung allerdings jederzeit widersprechen und sie beenden. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist alle drei Jahre zu erneuern.

## Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Wenn man nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden, wer eine Vertretung übernehmen soll, und wenn keine geeignete gesetzliche Vertretung gefunden werden kann, entscheidet das Gericht. Die Bedürfnisse der Betroffenen werden berücksichtigt. Die Vertretung ist zunächst auf drei Jahre befristet. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung soll immer nur das letzte Mittel sein.

# Die Vorsorgevollmacht

Ein sehr wichtiges Instrument des neuen Erwachsenenschutzes ist die Vorsorgevollmacht. Um die persönliche Entscheidungsfreiheit sicherzustellen, sollte jede erwachsene Person eine Vorsorgevollmacht abschließen:

## Die Vorteile einer Vorsorgevollmacht

- Mit einer Vorsorgevollmacht bestimme ich selbst, wer für mich wesentliche Entscheidungen übernimmt, wenn ich nicht mehr entscheidungsfähig bin.
- Die Vorsorgevollmacht kann für bestimmte Arten von Angelegenheiten erteilt und jederzeit abgeändert werden.
- Mit der verpflichtenden Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis und der persönlichen Errichtung vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein erhält die Vorsorgevollmacht hohe Rechtswirksamkeit.

## Wichtige Kontakte

### Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien  
Servicenummer: 0800 99 99 99  
[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

### Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtstraße 20, 1010 Wien  
Telefon: +43 (0) 140 245 090  
[kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at)  
[www.notar.at](http://www.notar.at)

### Erwachsenenvertretung VertretungsNetz - Zentrale

Ungargasse 66, 1030 Wien  
Telefon: +43 (0) 330 46 00  
[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

Informationen zu den Standorten in allen Bundesländern finden Sie unter [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)



VOLKSANWALTSCHAFT

Erwachsenenschutz statt  
Sachwalterschaft

Autonomie  
Selbstbestimmung  
Entscheidungsfreiheit



## Der neue Erwachsenenschutz

“ Um Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit eines Menschen möglichst lange und umfassend zu erhalten, wurde das neue Erwachsenenschutzgesetz geschaffen. Als Volksanwalt begrüße ich ausdrücklich das neue Gesetz. Im Mittelpunkt steht nun der Mensch mit seinen Interessen und Wünschen. Der Wille der betroffenen Person sollte in jeder Hinsicht bestmöglich verwirklicht werden.

Das neue Gesetz stärkt aber nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren Angehörige. Es stellt für alle Beteiligten eine deutliche Verbesserung dar und ermöglicht den betroffenen Menschen ein Leben in Würde. ”

Werner Amon, Volksanwalt

## Die Grundsätze des neuen Erwachsenenschutzgesetzes

Das neue Erwachsenenschutzgesetz löst die Sachwalterschaft ab: Wenn eine volljährige Person aufgrund einer Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist und sie manche ihrer Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, kann sie für diese Angelegenheiten eine Vertretung selbst wählen oder bekommen.

### Unterstützung statt Entmündigung

Auf die Situation und die Bedürfnisse der Betroffenen wird individuell eingegangen. Eine Vertretung soll nur dann erfolgen, wenn Angelegenheiten trotz Unterstützung durch die Familie, andere nahestehende Personen oder soziale Einrichtungen nicht mehr selbstständig besorgt werden können.

### Vertretung nur im nötigen Umfang

Der Wille der vertretenen Personen soll immer berücksichtigt werden. Ob eine Vertretung notwendig ist, wird geprüft, und die Art der Vertretung an die jeweilige Lebenssituation angepasst. Eine Vertretung ist nur mehr für bestimmte, nicht für alle, Angelegenheiten möglich.

Die Pflichten der Vertretung sind gesetzlich geregelt und betreffen z. B. Entscheidungen über die Änderung des Wohnortes, der medizinischen Versorgung und der Vermögensverwaltung. Dem Gericht muss jährlich über die Tätigkeit berichtet werden, auch über die Art und Häufigkeit der persönlichen Kontakte.

### Verfahren verbessert

Muss ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt werden, muss ein Erwachsenenschutzverein zuerst prüfen, ob das notwendig ist und ob die Vertretung dafür geeignet ist. Die nächsten Angehörigen müssen vom Verfahren verständigt werden, außer die betroffene Person wünscht dies nicht. Bei der Auswahl der Vertretung werden die Angehörigen angehört und können gegen den Gerichtsbeschluss Einspruch erheben.

### Vertretung nur solange sie nötig ist

Eine Vertretung muss im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis eingetragen werden. Die Vertretungsbefugnis kann aber jederzeit widerrufen werden.

## Volksanwaltschaft

Singerstraße 17  
Postfach 20, 1015 Wien  
Telefon: +43 (0)1 515 05 - 0  
Fax: +43 (0)1 515 05 - 190

**Servicenummer: 0800 223 223**

post@volksanwaltschaft.gv.at  
www.volksanwaltschaft.gv.at